

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 11 (1951)
Heft: 6

Artikel: Grundsätzliches zur Filmzensur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



6 April 1951 11. Jahrg.

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.— Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Inhalt	Grundsätzliches zur Filmzensur	17
	Kurzbesprechungen	18
	Zum Film „Die Sünderin“	23

Grundsätzliches zur Filmzensur

Einige Vorkommnisse der letzten Monate auf dem Gebiet der Filmzensur, aber auch ein schon seit Jahren bestehendes viel allgemeineres Malaise weiter Kreise in bezug auf die Zulassung von Filmen zu öffentlicher Vorführung geben uns zu den nachfolgenden Ausführungen grund-sätzlicher Natur Anlaß.

Man braucht noch lange nicht in den Verdacht zu geraten, einem schrankenlosen Liberalismus nach der Melodie « laisser faire, laisser passer » zu huldigen, wenn man ehrlich zugibt, daß man für die Zensur an sich wenig Sympathie aufbringt. Aber diese Polizeimaßnahme ist nun einmal in einem Staat, der nicht im Chaos versinken will, eine Notwendigkeit. Nachdem sie, als solche erkannt, in allen schweizerischen Kantonen in dieser oder jener Form zu Recht besteht und gesetzlich verankert ist, sollte man wenigstens erwarten dürfen, daß die ohnehin unsympathische Institution nicht von gewissen Kreisen systematisch sabotiert und geradezu ins Gegenteil verkehrt wird, indem verabscheuwürdige Filme, die vielleicht ganz knapp an der Grenze eines Verbotes vorbeischlüpfen, darum als harmlos, wenn nicht sogar als wertvolle Verkünder der Sittlichkeit angepriesen werden, weil sich die Zensurbehörden nicht zu einem Verbot entschließen könnten.

Das Prinzip, daß der Staat selbst sehr einschneidende Beschränkungen der persönlichen Freiheit verfügen darf, ist unbestritten, solange es um materielle Werte geht. Was haben wir uns doch während des Krieges im Zeichen des Notstandes und militärischer Rücksichten alles gefallen lassen und auch gutgeheißen! Aber auch zu Friedenszeiten fordern Wohl und Bestand des Staates mannigfachen Verzicht auf persönliche störende Sonderheiten.

Fortsetzung auf Seite 19

Viel empfindlicher reagieren wir alle mit vollem Recht, sobald es sich um geistige Werte handelt und die Grundrechte unserer Verfassung, vor allem die Denk- und Gewissensfreiheit, auf dem Spiele stehen. Doch selbst diese Freiheiten haben ihre Grenzen, die gezogen sind durch das sog. «Bonum commune», das allgemeine Wohl. Kein Staat kann es sich leisten, Einflüsse zu dulden, die direkt auf die Untergrabung der Polis, des Bestandes der staatlichen, öffentlichen Gemeinschaft hinarbeiten oder zur Mißachtung der Gesetze beitragen. Wäre es z. B. nicht grotesk, wenn ein Staat, der auf der einen Seite das Verbrechen bekämpft und zu diesem Zwecke mit teuren Geldern Polizei und Gerichtswesen unterhält, auf der andern Seite eigentliche Verbrecherschulen, in denen Rechtsbrüche gelehrt, geübt und vordemonstriert werden, im Namen der Freiheit dulden würde. So sehr wir uns aufs entschiedenste gegen jede Einmischung von Seiten des Staates in unsere private, persönliche Lebensphäre wehren, solange wir die Gesetze beobachten, müssen wir doch der staatlichen Autorität das Recht einräumen, zur Aufrechterhaltung der sog. öffentlichen Sittlichkeit die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, selbst wenn diese unsere, in diesem Falle eben falsch verstandene, Freiheit einschränken sollten.

Hier ist die tiefste und letzte Rechtfertigung einer richtig verstandenen staatlichen Filmzensur zu sehen. Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Filme, welche die öffentliche Sittlichkeit, für die er verantwortlich ist, untergraben, zu verbieten.

Ueber Prinzip und Tunlichkeit der staatlichen Filmzensur im allgemeinen herrscht denn auch so ziemlich bei allen denkenden Bürgern Einmütigkeit. Die Geister scheiden sich jedoch, wenn es um die praktische Anwendung dieses Prinzips geht und der konkrete Entscheid fällig wird, ob dieser oder jener bestimmte Film die öffentliche Sittlichkeit untergräbt oder nicht. Der Willkür wollte der Souverän durch genaue gesetzliche Formulierungen nach Möglichkeit zuvorkommen. In allen Kinogesetzen und Filmzensur-Verordnungen der verschiedenen Kantone (die hier allein zuständig sind) sind die Fälle aufgezählt, welche ein Filmverbot rechtfertigen. Wir begegnen fast in allen Kinogesetzen immer wieder den gleichen Ausdrücken.

Als Musterbeispiele und Beweis dafür, daß es an den gesetzlichen Handhaben gewiß nicht fehlt, greifen wir aus fünf wichtigen Kantonen die wörtlichen Texte heraus:

Kanton Basel-Stadt:

Es dürfen nur sittlich einwandfreie kinematographische Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten.

Kanton Bern:

Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu

Fortsetzung auf Seite 21

gefährden, das Schamgefühl gröblichst zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoß zu erregen...

Kanton Genf:

Sont interdits, les spectacles contraires à la morale et à l'ordre public, et notamment ceux qui reproduisent des actes sanguinaires ou qui sont de nature à suggérer, à provoquer ou à glorifier des actes criminels ou délictueux.

Kanton Luzern:

Es ist verboten, Filme herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten oder öffentlich vorzuführen, die vermöge der dargestellten Vorgänge oder Art der Darstellung geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder zu Verbrechen anzureizen.

Kanton Zürich:

Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten.

Die gesetzlichen Handhaben zur Ausübung einer wirksamen Filmzensur sind also zur Genüge gegeben. Die diesbezüglichen Texte sind eindeutig klar. Doch was nützen die besten Gesetzesbestände, wenn bei den Hütern des Gesetzes der Mut oder die Einsicht zu deren sinngemäßen Auslegung und Anwendung fehlt! Am Ermessen der Zensoren sowie der Rekursinstanzen wird es liegen, ob das Gesetz seinen Zweck erfüllt oder in seinem Sinne verkehrt wird und damit seinen Wert vollkommen verliert. Was ist «entsittlichend», «verrohend», «anstößig» usw.? — Es scheint nicht leicht, über diese Wörter Einmütigkeit zu erlangen, solange man sich nicht über die Grundbegriffe, die diesen Adjektiven den Inhalt geben, zu einigen vermag. Selbst Gleichgesinnte weichen bisweilen in der Beurteilung der moralischen resp. unmoralischen Aussage eines Filmes stark voneinander ab. Wer wird sich da wundern, daß in einem geistig und weltanschaulich vielfältig zusammengesetzten Zensorengremium die einen gewisse Filme verbieten möchten, welche von ihren Kollegen «liberalerer» Richtung ohne Bedenken zugelassen werden?

Damit ist die größte und folgenschwerste Fehlerquelle im gegenwärtigen schweizerischen Zensursystem angedeutet: Die fatale «Demokratisierung» der Werturteile über absolute, ewig unabänderliche Begriffe von Moral und Sittlichkeit. Mit Stimmenmehr wird darüber verfügt, was «sittlich» resp. «unsittlich» sei, und zwar, und das erschwert noch die Sachlage, allzu oft von zwar ehrenwerten, jedoch für eine solche Beurteilung durchaus nicht vorbereiteten Menschen. Wir erachten das Schwinden der geistigen Grundlagen in der Filmbewertung und das Abgleiten des Urteils in die subjektive Sphäre der «Eindrücke und Empfindungen» des einzelnen Zensors als viel schwerwiegender wie das eine oder andere konkrete Fehlurteil.

Die Verwässerung und «Demokratisierung» fundamentaler, bisher als unantastbar geltender Begriffe ist ein Zeichen unserer geistig zerfahrenen Zeit. Sogar das Bundesgericht, das man vom Verdacht, dem Zeitgeist zu

Fortsetzung auf Seite 23

unterliegen, am ehesten freisprechen möchte, hat vor Jahren in der Begründung eines Entscheides sich zur Ansicht bekannt, daß als sittlich resp. unsittlich das zu bezeichnen sei, was die Mehrheit des Volkes als sittlich resp. unsittlich empfindet.

Zum Film „Die Sünderin“

(Siehe Besprechung in dieser Nummer)

Der deutsche Schmutzfilm «Die Sünderin» ist, nachdem er mit einigen Kürzungen die Zensur passiert hatte, in Zürich mit einem Zynismus herausgebracht worden, der nicht ohne Protest hingenommen werden darf. Zunächst wurde mehrmals in den Ankündigungen betont, man müsse sich diese Sünderin gerade darum ansehen, weil sie nicht ohne Sünde sei. Dann erschien ein Inserat, in welchem wörtlich zu lesen war:

«Aus allen Städten, in denen der Film unter kaum dagewesem Zudrang der Besucher gespielt wird, treffen die Meldungen ein, daß die erdrückende Mehrheit sich für den Film begeistert einsetzt...»

Diese Ankündigung entspricht nicht den Tatsachen. In unzähligen deutschen Städten ist der Film im Gegenteil von allen Menschen, die noch Sinn für Anstand, Sauberkeit und Würde haben, aufs entschiedenste abgelehnt worden. An vielen Orten wurde öffentlich gegen die Vorführung mit Erfolg protestiert. Fast die gesamte deutsche Presse war einmütig in ihrem ablehnenden Urteil. Aber damit nicht genug. In demselben Inserat stand folgender frecher Satz:

«Nur anmaßende Bevormunder und sauer gewordene Jungfern lehnen diesen Film ab....»

Nun wissen wir, wer wir sind. Mit den «anmaßenden Bevormundern» sind wohl in erster Linie u. a. wir gemeint, während alle jene, die mit Eckel den Kinoraum verließen, zu den «sauer gewordenen Jungfern» gehören. Doch trösten wir uns, denn wir befinden uns in guter Gesellschaft. Am Sonntag, den 4. März 1951, wurde z. B. von allen Kanzeln der Erzdiözese Köln folgendes Mahnwort S. E. des Kardinals Frings verlesen:

«Zu meinem großen Schmerz wird der berüchtigte Film ‚Die Sünderin‘ trotz aller Proteste zuständiger Stellen nun auch in Köln, in der Metropole unserer Erzdiözese, aufgeführt.

Ich kann als Oberhirt dazu nicht schweigen, das öffentliche Aergernis darf öffentlich nicht unwidersprochen bleiben. Es sollen wenigstens diejenigen, die noch ihre seelische Gesundheit sich bewahrt haben, wissen, daß die Kirche hinter ihnen steht und auch nichts unversucht lassen wird, um solche Herausforderungen und öffentliche Verletzung des sittlichen Empfindens der christlichen Bevölkerung fürderhin unmöglich zu machen.

Ich erwarte, daß unsere katholischen Männer und Frauen, erst recht unsere gesunde katholische Jugend, in berechtigter Empörung und in christlicher Einmütigkeit die Lichtspieltheater meiden, die unter Mißbrauch des Namens der Kunst eine Aufführung bringen, die auf eine Zersetzung der sittlichen Begriffe unseres christlichen Volkes hinauskommt. Ein Christ, der trotzdem diesen Film besucht, auch wenn er glaubt, es ohne unmittelbare Gefahr für seine persönliche Unversehrtheit tun zu können, gibt Aergernis und macht sich mitschuldig an einer unverantwortlichen Verherrlichung des Bösen.

Ich danke den Eigentümern der Lichtspieltheater, die lieber auf einen geldlichen Gewinn verzichtet haben, als schuldig werden zu wollen gegenüber der seelischen Gesundheit unseres ohnehin so schwer geprüften Volkes.»

Köln, den 28. Februar 1951.

+ Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln.